

Besondere Einkommensgrenzen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. Wohnungsbaugesetz (WoBauG)
- Miet- und Genossenschaftswohnungsbau - ab 1. Januar 2025
 Beträge in Euro

Anlage 2

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	Einkommenssituation Die Einkommensgrenzen gelten für das Gesamteinkommen des Haushalts. Die Beispiele berücksichtigen das Bruttoeinkommen eines erwerbstätigen Haushaltsmitglieds	EkGrenze* nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 2 SHWoFG-DVO	EkGrenze bis zu 40% Überschreitung nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 1 u. 2 SHWoFG-DVO	Bruttoeinkommen ** bei EkGrenze bis zu 40% über der Basiseinkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 SHWoFG DVO
1-Personenhaushalt	Beamte / Beamtinnen	20.000	28.000	36.230
	Angestellte / ArbeiterInnen	20.000	28.000	41.230
	Erwerbslose	20.000	28.000	25.900
	Nichterwerbspersonen (z.B. RentnerInnen)	20.000	28.000	31.213
2-Personenhaushalt a) 2 Erwachsene	Beamte / Beamtinnen	30.000	42.000	53.730
	Angestellte / ArbeiterInnen	30.000	42.000	61.230
	Erwerbslose	30.000	42.000	38.780
	Nichterwerbspersonen	30.000	42.000	46.769
b) 1 erwachsene Person mit Kind	Beamte / Beamtinnen	30.800	43.120	56.530
	Angestellte / ArbeiterInnen	30.800	43.120	64.230
3-Personenhaushalt a) 2 Erwachsene mit 1 Kind	Beamte / Beamtinnen	37.700	52.780	68.605
	Angestellte / ArbeiterInnen	37.700	52.780	78.030
	Beamte / Beamtinnen	38.600	54.040	71.550
	Angestellte / ArbeiterInnen	38.600	54.040	81.200
4-Personenhaushalt 2 Erwachsene mit 2 Kindern	Beamte / Beamtinnen	45.500	63.700	83.655
	Angestellte / ArbeiterInnen	45.500	63.700	95.030
5-Personenhaushalt 2 Erwachsene mit 3 Kindern	Beamte / Beamtinnen	53.200	74.480	98.530
	Angestellte / ArbeiterInnen	53.200	74.480	111.830

* Ein Strukturanpassungsbetrag n. § 7 SHWoFG-DVO für 1- und 2-Personenhaushalte wird nicht gewährt.

** Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens der Haushalte wird die jeweilige Einkommensgrenze unter Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO, den prozentualen Pauschalen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 16 WoGG und der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG für einen/eine Erwerbstätigen/Erwerbstätige zugrundegelegt. Bei mehreren Erwerbstätigen werden ggf. die Frei- und Abzugsbeträge sowie die Werbungskosten entsprechend berücksichtigt. Bei den Frei- und Abzugsbeträgen, hier Berücksichtigung Kinder, wird ebenfalls die quotale Überschreitung von 40% gewährt; s. Erlass vom 08.10.2009, Ziffer 4 -- Soweit quotale Überschreitungen des Einkommens zugelassen wurden, gilt dieses gleichermaßen für die Einkommensgrenzen als auch für die Freibeträge - hier Kinderfreibetrag 1.400 Euro

Diese Tabelle bietet in Bezug auf die Bruttoeinkommen nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO und die ggf. gewährten Frei- und Abzugsbeträge an.